



# Satzung

Christlicher Verein

Junger Menschen

Jöllenbeck e. V.

## § 1

### Name und Sitz

Der im Jahre 1838 gegründete Verein trägt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen Jöllenbeck e.V.", abgekürzt CVJM, und hat seinen Sitz in Bielefeld-Jöllenbeck, er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld am 7.1.1915 eingetragen. Die Geschäfts-Nr. lautet 20 VR 1061.

## § 2

### Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

- I. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ von 1855):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes heute die „Pariser Basis“ für alle jungen Menschen.

- II. Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2,I auf gezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens.
  2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.
  3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

III. Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum,
2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen,
3. missionarische Betätigung durch Posaundendienst, Schriftenverbreitung und andere Aktionen,
4. Angebot eines Bildungsprogrammes mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren,
5. Einrichtung von Büchereien und Leseräumen, Verbreitung von Zeitschriften,
6. Gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel,
7. frühzeitige Heranführung seiner Mitglieder an verantwortliche Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter,
8. Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Ersatzdienstleistenden,
9. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit,
10. Bereitstellung eines Vereinsheimes für die unter § 2, II angeführten Aufgaben.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Weder Mitglieder noch Angestellte des Vereins haben irgendwelchen wirtschaftlichen Vorteil durch den Verein.
- III. Alle Mitglieder versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen kann gewährt werden.
- IV. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- I. Eingeschriebenes Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Alle eingeschriebenen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
- II. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§10, I).
- III. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

### **§ 5**

#### **Leitung des Vereins**

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen:

1. der Jahreshauptversammlung,
2. des Vorstandes,
3. des geschäftsführenden Vorstandes.

### **§ 6**

#### **Jahreshauptversammlung**

- I. Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen und zwar im ersten Quartal eines jeden Jahres.
- II. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, den Haushaltsplan zu beschließen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, das Arbeitsprogramm zu beraten und die Kreisvertreter zu wählen.
- III. Die Einberufung zu der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang im Vereinsheim bekanntzumachen.

IV. Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

## **§7**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens zehn der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragen. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 6.

## **§8**

### **Beschlußfassung und Wahlen**

I. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.

II. Die Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder.

Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

III. Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 16. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

IV. Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei Vorstandswahlen - die Versammlung selbst.

V. Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

## **§ 9**

### **Vorstand**

I. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (s. §11) sowie wenigsten 4, höchstens 6 Beisitzern, die, wenn möglich aus den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Abteilungen gewählt werden. Die Vereinssekretäre bzw. - jugendwarte sind mit 1 Stimme im Vorstand vertreten.

II. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit wird durch Stichwahl eine Entscheidung herbeigeführt.

III. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, das

1. sich zu Grundlage und Ziel des Vereins bekennt (§ 2, I),
2. mindestens 1 Jahr als Mitglied des Vereins tätig gewesen ist,
3. mindestens 17 Jahre alt ist,
4. bei der Wahl in ein geschäftsführendes Amt volljährig ist.

IV. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet eine Hälfte aus. Die zuerst ausscheidende Hälfte wird durch Los bestimmt. Den ersten Vorsitzenden wählt die Jahreshauptversammlung unmittelbar.

Die Beisitzer werden in einem getrennten Wahlgang jedes Jahr neu gewählt.

V. Scheidet ein Vorstandmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand den Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- I. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:
  1. die Leitung des Vereins,
  2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter,
  3. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür,
  5. die Anstellung und Entlassung des Vereinssekretärs bzw. Jugendwartes und sonstiger Vereinsangestellter,
  6. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beiträge, Abzeichen usw.
- II. Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Protokolle gelten die Bestimmungen in § 8, III-V

## **§ 11**

### **Geschäftsführender Vorstand**

- I. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
  1. der / die Vorsitzende
  2. der / die stellvertretende Vorsitzende
  3. der / die Schriftwart/in
  4. der / die Kassenwart/in

Die Jahreshauptversammlung kann eine/n weitere/n stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Schriftwart/in und eine/n stellvertretende/n Kassenwart/in wählen.

- II. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei der /die Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r mit jeweils einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gemeinsam vertreten.

## **§ 12**

### **Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

1. die rechtliche Vertretung des Vereins in allen vorkommenden Fällen,
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens und Vereinsheimes,
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
4. die Regelung der dienstlichen Belange des Vereinssekretärs bzw. Jugendwartes und der Vereinsangestellten.

## **§ 13**

### **Gruppen und Abteilungen des Vereins**

- I. Die Arbeit des Vereins gliedert sich in Abteilungen, z. B. für Jugend-, Sport-, Posaunen-, Familienarbeit u. a. m.
- II. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Jede Abteilung wählt ein Leitungsteam von mindestens drei Personen, welches dem Vorstand beratend zur Seite steht und ihn bei seiner Arbeit unterstützt. Das Leitungsteam muss vom Vorstand bestätigt werden.
- III. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

## **§ 14**

### **Ausschüsse**

Für die verschiedenen Aufgabenbereiche können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Sie beraten und unterstützen den Vorstand bei der Planung und Durchführung praktischer Aufgaben.

## § 15

### Organisatorische Zugehörigkeit

- I. Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.
- II. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Vereine teilzunehmen.
- III. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.
- IV. Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.
- V. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund dem Diakonischen Werk — innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Kirche von Westfalen als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

## § 16

### Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- I. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

- II. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- III. Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.
- IV. Jede Änderung dieser Satzung wird dem Vorstand des CVJM-Westbundes vorgelegt.

## § 17

### Vereinsvermögen

- I. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das nach Befriedigung aller Gläubiger verbleibende Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwandt werden, die den Zwecken des Vereins möglichst entsprechen. Die Mitglieder haben keinen Anteil an diesem Vermögen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- III. Das verbleibende Vermögen ist einem Rechtsträger, der ausschließlich kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken dient, unter der Auflage zu übertragen, dass die Vermögenssubstanz innerhalb von zehn Jahren zu erhalten ist und dass insbesondere das Grundvermögen in dieser Zeit nicht zu veräußern oder zu übertragen ist.

Wird der Verein in diesen zehn Jahren auf der bisherigen, in dieser Satzung verankerten Grundlage neu aufgebaut, fällt das übernommene Vermögen an den wieder aufgebauten Verein zurück. Ist der Verein nach Ablauf dieser Zeit nicht wieder auf der bisherigen Grundlage aufgebaut, entfällt die Auflage und es besteht uneingeschränktes Nutzungs- und Verfügungsrecht.

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.02.2008 beschlossen und ist am 26.05.2008 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld eingetragen worden.